insoweit in Betracht, als dieselben ihre Berlagerechte ,,von denen Autoren in redlicher Beife erworben batten".

Auch nicht eine Stimme in dem durch Wahl bes gangen deut: ichen Buchhandels gebildeten Musichug hat fich dafür erhoben, dem Autor für feine Lebenszeit Das Gigenthum an feinen Beifteswerken zu entziehen. Reiner hat auch nur in Frage geftellt, ob denfelben Das Leid angethan werden durfe, eine Arbeit, an welche fie vielleicht ihr Bergblut gefett haben, noch bei Lebzeiten von Unberechtigten ausbeuten laffen zu muffen. Der deutsche Buchhandel zeigte fich von einer viel zu tiefen Bietat gegen feine Dichter und Runftler durch: drungen, um einen jo berglofen Borichlag zu machen, wie der Abgeordnete von Biesbaden folden über die Lippen - ein Berg tann der Mann unmöglich besiten — zu bringen vermocht hat. Derfelben Bietat ift auch der zweite Borichlag entsprungen, die Schuts frift noch für das nächfte Beichlecht bestehen zu laffen. Man dachte nicht daran, den Kindern von Schiller und Goethe, von Glud und Mogart, von Rauch und Schwanthaler die Bortheile zu entziehen, welche vielleicht das einzige Erbtheil bildeten, das ihnen vom Ruhm ihrer Bater geblieben mar.

Es ift ein fittlicher Grund, auf welchem diese Borichlage beruben, und nicht von einer Ausdehnung der Urbeberrechte, fondern von einer Beidrantung berfelben ift die Rede. Gbenfo wenig tann vom Rechtsstandpunkt aus die Frage erhoben werden, welche Gegen: ftande geschütt werden sollen. Alle gentige Arbeit tragt die Berech tigung diefes Schutes in fich, und wird der Standpunkt verlaffen, auf welchem die Borfcblage von 1833 beruhen und welcher auch in dem neuen Gesehentwurf festgehalten worden ift, fo handelt es fich nicht mehr um Schut, fondern um Beraubung der Autoren gu Bunften ber Bahlerichaften der Reichstagsabgeordneten. Dr. Braun ift in feinem Elemente, fo lange nur von Enteignung der Berechtigten die Rede ift, und er verrath feine volle Unbefanntichaft mit dem Begenstand, fobald er auf die Thatfachen eingeht. Er weiß nicht, auf welden Erwägungen die Festhaltung des Schutes für die Lebenszeit und die muthmagliche Lebensdauer der Rinder beruht. Er weiß nicht, daß die 28 Jahre des englischen Schutes bereits feit 28 Jahren, durch ein Gesetz der Königin Bictoria vom 1. Juli 1842, auf die Lebenszeit des Autors und 7 Jahre nach feinem Tode, vorausgefest daß bann wenigftens 42 Jahre nach bem Ericheinen abgelaufen find, verlängert worden ift. Er weiß nicht, daß diefe Berlangerung der Friften zu dem 3med erfolgt ift, um der Bervorbringung guter Bucher Boridub zu thun, und er weiß endlich nicht, daß unter dem Wort "Bücher" auch alle übrigen Erzeugniffe von Runft und Wiffenicaft verstanden werden.

Dem Abgeordneten von Biesbaden, obgleich er der frangofi= ichen Grenze fo nabe gelebt bat, ift unbefannt geblieben, daß durch Das Rapoleonische Geset vom 8. April 1854 die früher ungleich turger bemeffene Schutzfrift bis auf 30 Jahre nach dem Tobe des Mutors, beziehentlich feiner Bittme, erftredt worden ift. So icheint er auch davon nichts gebort zu haben, daß der Congreg von Bruffel, auf Anregung des Raifers, die Frage auf Biederherftellung des un= beschränkten Gigenthums ber Autoren in ernftlichfte Erwägung gezogen bat.

Und folde Unwiffenheit macht in einer gefetgebenden Berfamm= lung fidy breit!

Der Mann, der nichts davon erfahren bat, daß die alten deut= ichen Bücherprivilegien in der Regel faiferliche maren, daß fie in Frankreich icon vor Ludwig XIV. eingeführt gewesen find, und welder gar nicht auf ben Gedanken fommt, daß überhaupt ein Bedurfnig folden Schutes gar nicht früher erwachen fann, als bis die

Angehörige in Anspruch nahmen. Die Buchhändler selbst famen nur Buftande, welche sicher nicht schlimmer waren als die, welche er zu ichaffen vermöchte.

> Derfelben in jedem Borte fich verrathenden Unbekanntichaft mit der Sache entspringt der hinweis auf die Deutschen im Mustand. Er hat feine Ahnung davon, daß feit länger als zwanzig Jahren die Bemühungen der deutschen Regierungen unabläffig darauf gerichtet gewesen find, internationale Bertrage jum Schut von Literatur und Runft abzuschliegen. Er weiß nicht, daß die Bundesbeschluffe von 1837 und 1845 in die Landesgesetze von Bayern, Burttemberg und Desterreich übergegangen find und daß die gegenwärtige Nachdrucks: gesetigebung Dieser Länder fich in wesentlicher Uebereinstimmung mit der von Rorddeutschland befindet. Weit davon entfernt alfo, Diefe Uebereinstimmung zu fordern, wurden feine Borichlage nur dagu dienen, die bestehende Uebereinstimmung aufzuheben. Und ebenso hartnädig, wie die genannten Staaten früher am Rachdrud fest: hielten, murden fie gegenwartig dem Braun'ichen Rudichritt wider= streben. Wer irgend mit dem Fortschritt der Literatur vertraut ift, dem tann es nicht verborgen geblieben fein, welchen Aufichwung der Buchhandel von Stuttgart und Wien feit 1845 ge= wonnen hat, und nur die bodenlofe Ueberhebung des Reichstags= abgeordneten traut dem Reichstag zu, ebenfo unwiffend zu fein wie er felbft ift.

Db es möglich fein wird, einen Bertrag mit Nordamerika gu Stande zu bringen, ift freilich die Frage, denn die Rechtsbegriffe des amerifanischen Congresses fteben mit denen des Abgeordneten von Biesbaden etwa auf gleicher Stufe. Thatfache ift es aber, daß die angesebenften ameritanischen Berleger es vorziehen, den berühmteren englischen Schriftstellern zum Theil fehr bedeutende Sonorare zu gablen, anftatt fich auf Grund der Gejete und der mangelnden Bertrage Diefer Chrenpflicht zu entziehen. Mus welchen Brunden aber die Ameritaner ben Abidlug von Berträgen gum Schut bes Autorenrechts abgeneigt find, wurde der Abgeordnete am grundlichften aus den befannten Steiger'iden Glugidriften lernen tonnen.

Weil Dr. Braun mit der Thatfache unbefannt ift, daß die Schutfriften in Frankreich bedeutend langer find als in Deutsch= land, und daß die in England von feinen Borichlagen weit abweichen, jo hat er felbstverftandlich auch in feinen Folgerungen fich gründlich getäuscht.

Die größeren Auflagen und der raichere Berkauf der Ausgaben von beliebten englischen und frangofischen Autoren beruht jedenfalls nicht auf den verschiedenen Schutfriften, fondern barauf, daß der Buchhandel in Frankreich und England fich wesentlich auf die beiden Sauptstädte beschränkt, in welchen, auch verhaltnigmäßig, ungleich mehr getauft wird als in Berlin, was erklärlich ift, wenn man die eigene Schilderung des Abgeordneten von der Benutung der Leibbibliotheten für mahr halt.

Darüber jedoch tann fein Zweifel fein, daß im Begentheil in gang Deutschland Runft und Wiffenschaft ungleich verbreiteter find als in England und Frankreich, und daß 3. B. eine Stadt wie Frankfurt einen wenigstens gehnfach größeren Bedarf bat als etwa Lyon und Marfeille, oder Manchester und Liverpool.

Sobald der Abgeordnete auf den Buchhandel fommt, fpricht er wie der Blinde von der Farbe und wir verzichten darauf, ihm einen Begriff von der Ginrichtung desjelben beigubringen. Wenn ein Mann, der nicht einmal weiß, auf welchen Begenleiftungen der Rabatt beruht, welchen ber Sortimenter erhalt, und gu welchem 3mede berfelbe eingeführt ift, boch barüber fpricht, ber muß eben das Sprechen für feinen Beruf balten.

Much bezüglich bes englischen Buchhandels hat er nur laufen und nicht zusammenschlagen hören. Auch unter die Consumenten von Bedeutung läßt er fich nicht gablen, jonft mußte er miffen, daß in Bolter lejen gelernt haben, ergeht fich in wohlfeilen Redensarten über Deutschland vermöge der Ginrichtung des deutschen Buchbandels der